



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 14. August 2020

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hirschbach vom 31. Juli 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-38-3..... 102

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 5. August 2020 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-342 103

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG 114

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 13. Juli 2020 114

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2020..... 121

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hirschbach
vom 31. Juli 2020
Az. ROP-SG12-1443.1-8-38-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 23./27. Juli 2020 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hirschbach amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 30. Juli 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-38-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 31. Juli 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Hirschbach**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Verwaltungsgemeinschaft Königstein
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bernhard Köller

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Königstein (Landkreis Amberg-Weizsach) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Königstein überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Hirschbach auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Königstein und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Königstein verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2020.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 27. Juli 2020
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Königstein, den 23. Juli 2020
Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Bernhard Köller
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 5. August 2020
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-342**

Der Beitritt des Marktes Bad Abbach und der Stadt Furth im Wald zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz sowie die Übernahme der Aufgabe des Kommunalen Ordnungsdienstes durch den Zweckverband und die Erweiterung der Verbandsaufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachung um die Aufgabe der Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen des Zeichens 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs –, wurden von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 24. Juni 2020 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-336 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Verbandsbeitritte und der Änderung der Verbandsaufgaben von der Verbandsversammlung am 17. Juni 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 5. August 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Oktober 2019 (RABl 2019 Nr. 12 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Aufgaben des Zweckverbands“
 - b) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 5a Kommunale Verkehrssicherheit
§ 5b Kommunaler Ordnungsdienst“
2. **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
 - 1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte:
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck
aus dem Landkreis Cham:
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart

aus dem Landkreis Regensburg:
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
aus dem Landkreis Schwandorf:
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
aus dem Landkreis Tirschenreuth:
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Regierungsbezirk Niederbayern
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach

aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst

„§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes“

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Kommunale Verkehrssicherheit (§ 5a)
- b) Kommunaler Ordnungsdienst (§ 5b)

§ 5a Kommunale Verkehrssicherheit

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere:

1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,
4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden.
5. die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen des Verkehrszeichens 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs.

- 2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5a Abs. 1 Nr. 5)
Regierungsbezirk Oberpfalz					

Kreisfreie Städte:					
Stadt Amberg		x			

aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:					
Stadt Hirschau	x				
Markt Königstein	x	x			
Markt Rieden	x	x			
Gemeinde Illschwang	x	x			
Gemeinde Gebenbach	x	x			
Markt Schmidmühlen	x	x			
Stadt Vilseck		x			
Gemeinde Kümmersbruck		x			

aus dem Landkreis Cham:					
Gemeinde Chamerau		x			
Stadt Roding	x	x			
Gemeinde Blaibach	x	x			
Markt Lam	x	x			
Stadt Furth im Wald	x	x			

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:					
Markt Postbauer-Heng		x			
Markt Pyrbaum	x	x			
Stadt Neumarkt i.d.OPf.		x			x
Stadt Parsberg	x	x			

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:					
Gemeinde Störnstein	x	x			
Markt Waidhaus	x	x			
Gemeinde Weiherhammer	x	x			
Gemeinde Kohlberg	x	x			
Gemeinde Schwarzenbach	x	x			
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x			
Gemeinde Speinshart		x			

aus dem Landkreis Regensburg:					
Gemeinde Aufhausen		x			
Gemeinde Barbing	x	x			
Gemeinde Deuerling		x			
Markt Kallmünz	x	x			
Gemeinde Mintraching	x	x			
Markt Regensburg	x	x			
Gemeinde Wolfsegg		x			
Gemeinde Zeitlarn	x	x			
Gemeinde Pettendorf	x	x			
Gemeinde Alteglofsheim	x	x			
Stadt Hemau	x	x			
Markt Donaustauf	x	x			
Markt Schierling	x	x			

Markt Lappersdorf	x	x			
Markt Nittendorf	x	x			
Stadt Neutraubling	x	x			
Markt Laaber	x	x			
Gemeinde Thalmassing	x	x			

aus dem Landkreis Schwandorf:					
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x			
Stadt Nittenau	x	x			
Gemeinde Dieterskirchen		x			
Markt Neukirchen-Balbini	x	x			
Markt Schwarzhofen	x	x			
Gemeinde Thanstein	x	x			
Stadt Schwandorf		x			
Gemeinde Altendorf		x			
Gemeinde Guteneck		x			
Stadt Nabburg	x				
Stadt Maxhütte-Haidhof		x			
Markt Wernberg-Köblitz	x				
Gemeinde Steinberg am See	x	x			
Gemeinde Wackersdorf	x				
Gemeinde Schmidgaden		x			
Gemeinde Bodenwöhr	x	x			

aus dem Landkreis Tirschenreuth:					
Stadt Tirschenreuth		x	x		
Gemeine Leonberg		x			
Stadt Mitterteich		x			
Stadt Waldsassen		x	x		

Regierungsbezirk Niederbayern					
--------------------------------------	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Kelheim					
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x			
Gemeinde Teugn	x	x			
Stadt Abensberg	x	x			
Markt Langquaid	x	x			
Markt Bad Abbach	x	x			

aus dem Landkreis Regen					
Markt Bodenmais	x	x			
Stadt Zwiesel	x	x			

Regierungsbezirk Mittelfranken					
aus dem Landkreis Roth					
Gemeinde Büchenbach	x				
aus dem Landkreis Nürnberger Land					
Stadt Altdorf	x	x			
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x			
Markt Feucht	x				
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x			
Regierungsbezirk Oberfranken					
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge					
Stadt Marktredwitz	x	x			
aus dem Landkreis Forchheim					
Markt Gößweinstein	x	x			
aus dem Landkreis Bayreuth					
Gemeinde Ahorntal	x	x			

**§ 5b
Kommunaler Ordnungsdienst**

- 1) Der Zweckverband übernimmt die nachfolgend bezeichneten ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Verbandsmitglieder, zu deren Wahrnehmung bzw. Ausübung der Zweckverband einen fachübergreifenden Außendienst (Kommunaler Ordnungsdienst) einrichtet.
- 2) Der Umfang der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben und Befugnisse richtet sich ungeachtet der nachfolgenden Bezeichnung auch nach dem Status des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Sinne der Art. 5, 5a BayGO und dem jeweils konkret vorhandenen Ortsrecht. Er ist stets auf die dem jeweiligen Mitglied gesetzlich und ortsrechtlich obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse beschränkt, soweit diese rechtswirksam auf den Zweckverband übertragen wurden.
- 3) Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht nimmt der Zweckverband, sofern und soweit sie bisher in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der übertragenden Verbandsmitglieder fällt, die Verfolgung, insbesondere die Ermittlung des Sachverhaltes nach Maßgabe von Absatz 4, und soweit übertragen die Ahndung folgender Zuwiderhandlungen wahr:
 1. Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars,
 2. Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogelbrutzeit),
 3. Unnötiges Betreiben von Motoren,
 4. Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben,
 5. Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden,
 6. Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten,
 7. Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen,
 8. Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
 9. Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
 10. Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
 11. Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeposten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 12. Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche,
 13. Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z. B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag, Weihnachtsmarkt usw.),

14. Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
15. Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
16. Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit.

Die gesetzlichen Grundlagen für die in Satz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen ergeben sich aus der Anlage A zu dieser Satzung.

- 4) Zur Wahrnehmung des gemäß vorstehenden Absatzes 3 dem Zweckverband obliegenden Aufgaben werden ihm zur Ermittlung des Sachverhaltes die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung der Zuwiderhandlungen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen – auch mit Verwarnungsgeld – als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen allgemeinen gemeindlichen Vorgaben.
- 5) Welche Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b Abs. 1-4 dieser Satzung) die Mitglieder in welchem Umfang dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus Anlage A dieser Satzung.

§ 26 Besondere Entgelte

- „1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	4,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	Nach Aufwand
Dialogdisplay	90,00 Euro/Monat
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)¹	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	140,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	105,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	70,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	35,00 Euro/Woche
ab der 4. Messung an der gleichen Messstelle	kostenfrei
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall
Im Bereich der verkehrsrechtlicher Anordnung der Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 (§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	4,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall

¹ Bei einem Wechsel von Zweckvereinbarung zur Mitgliedschaft werden bereits durchgeführte Messungen berücksichtigt.

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	40,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	5,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	140,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	140,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	130,00 Euro/Monat
Im Bereich der verkehrsrechtlicher Anordnung der Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 (§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	
Überwachungsstunde	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	40,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	5,00 Euro/Fall
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	200,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	150,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	100,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	50,00 Euro/Woche
ab der 4. Messung an der gleichen Messstelle	kostenfrei
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	250,00 Euro/Woche

§ 2

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 17. Juni 2020
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Anlage A

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhaltes	Ahnung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte:				
Stadt Amberg				
Vollzug von Bundesrecht				
	Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO) zur CO-Grenzwert-Einhaltung/-Prüfung handelt	x	
	Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	x	
Vollzug von Bayerischem Landesrecht				
	Unnötiges Betreiben von Motoren	Art. 6 Abs. 1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	x	
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 3. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO vom 6. November 2000 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS vom 22. Dezember 1998 in der jeweils gültigen Fassung)	x	
	Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22. Dezember 1998 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs. 1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb erlaubter Freischankflächen	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprosen an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine 1/2 Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z. B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weinnachtsmarkt usw.)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	x	x
	Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeposten und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt vom 24. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Dienstag, den 1. September 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 1. Oktober 2020 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 2. November 2020 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Dienstag, den 1. September 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 1. Oktober 2020 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 2. November 2020 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Regensburg, 20. Juli 2020
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 13. Juli 2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl I S. 440) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl S. 34) erlässt der Landkreis Amberg-Weizsach folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl Nr. 51 vom 31. Dezember 1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 1. August

2011 (KABI Nr. 15 vom 8. August 2011) und durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15. September 2011 (RABI Nr. 10 vom 15. September 2011) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl herausgenommen. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Campingpark und Zelthotel Kastl“ und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl aufgenommen. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl.

Die Hereinnahmefläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1 : 2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1 : 25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1 : 5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1 : 25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1 : 25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach in Kraft.

Amberg, den 13. Juli 2020
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Weizsach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Anlagen

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 2.500)

Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 25.000)

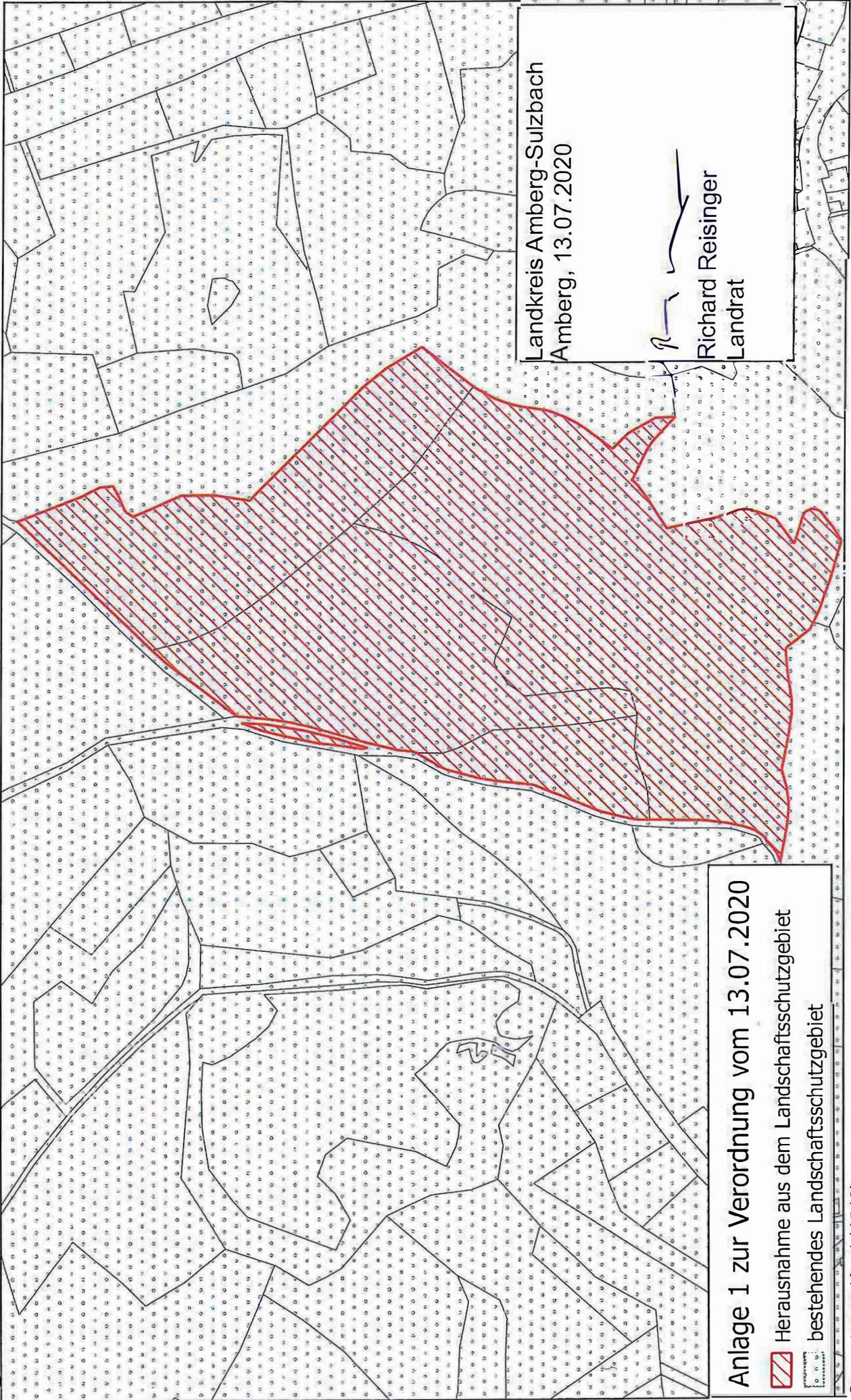
Lageplan „Anlage 3 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 5.000)

Lageplan „Anlage 4 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 25.000)

Lageplan „Anlage 5 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 25.000)

zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 13. Juli 2020

Landkreis Amberg-Weizsachbach
Datum 13.07.2020



Anlage 1 zur Verordnung vom 13.07.2020

-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet bestehendes Landschaftsschutzgebiet

Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

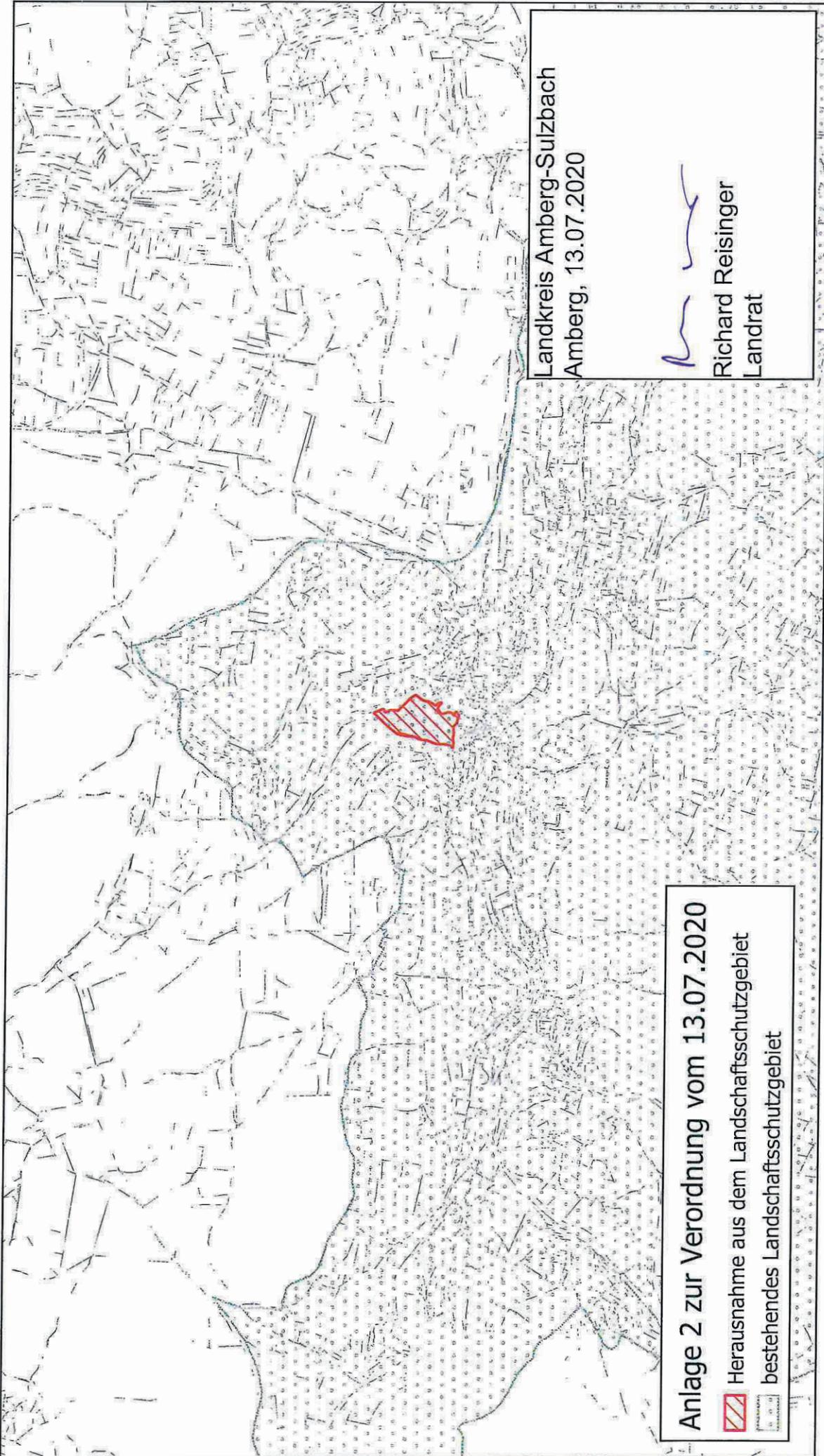


0 50 100 m



Maßstab = 1 : 2.500

Landkreis Amberg-Weizsach
Datum 13.07.2020

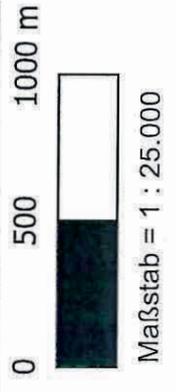


Landkreis Amberg-Weizsach
Amberg, 13.07.2020

Richard Reisinger
Landrat

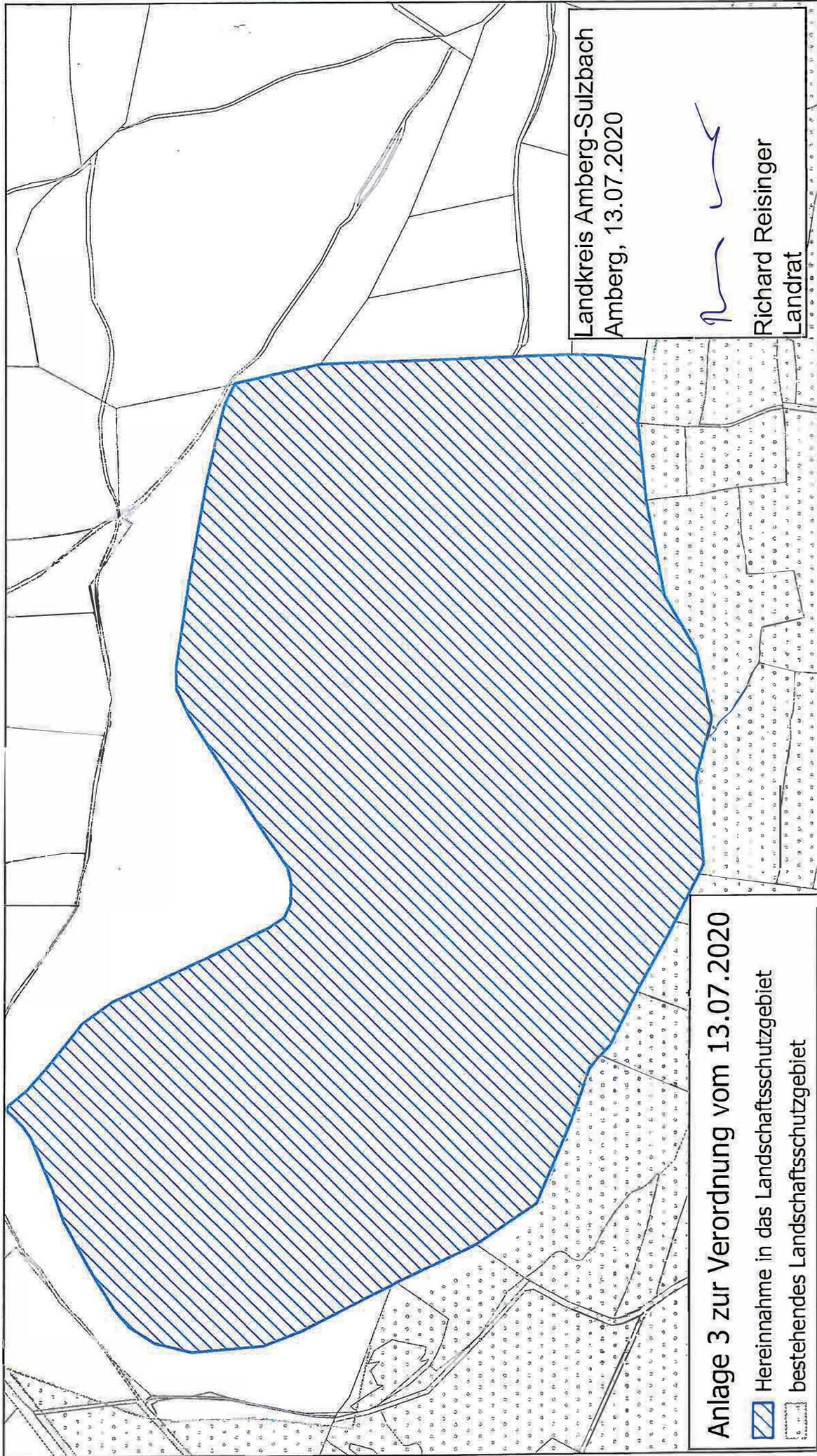
Anlage 2 zur Verordnung vom 13.07.2020

 Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet
bestehendes Landschaftsschutzgebiet



Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



0 100 200 m

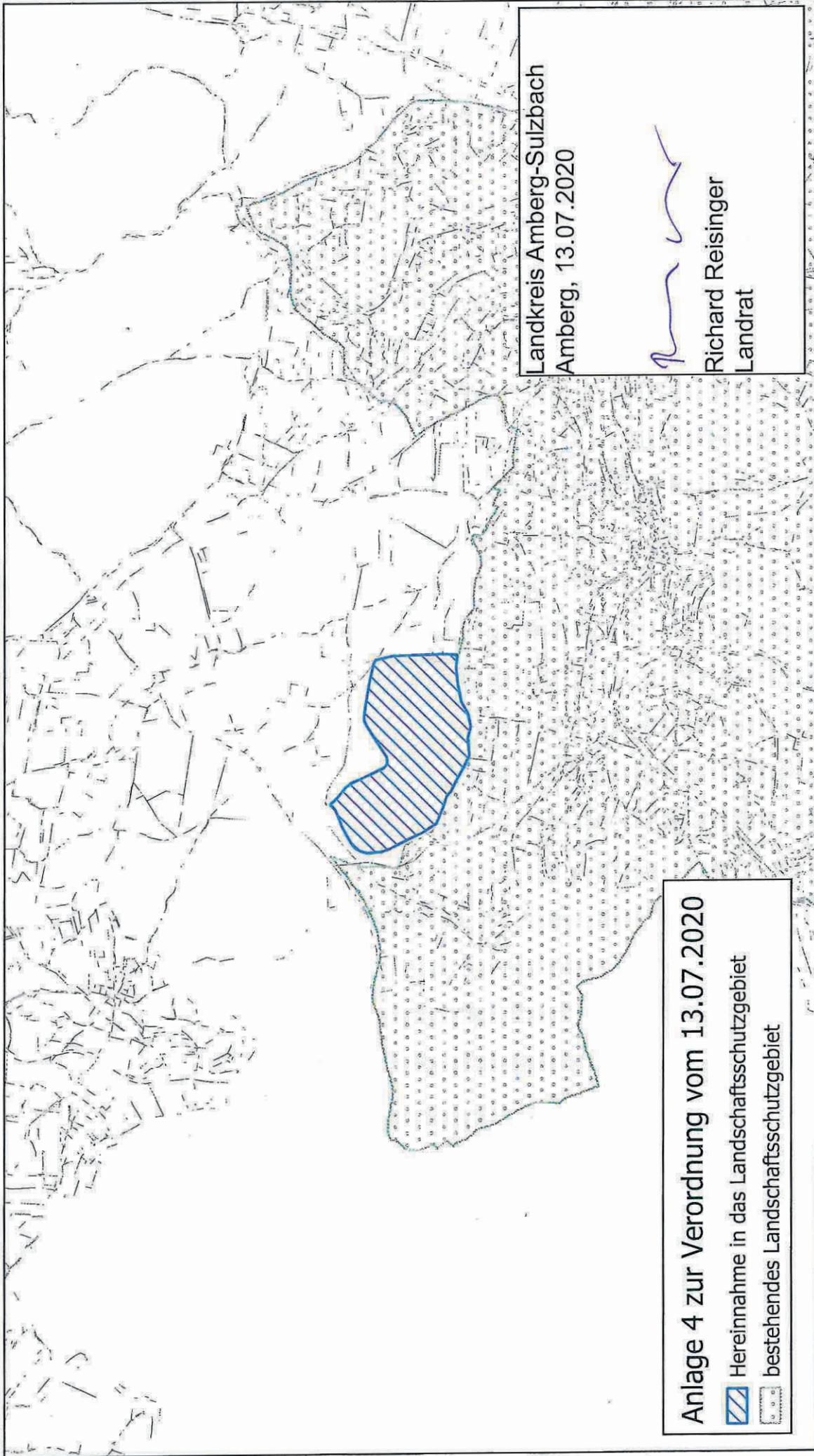


Maßstab = 1 : 5.000



Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



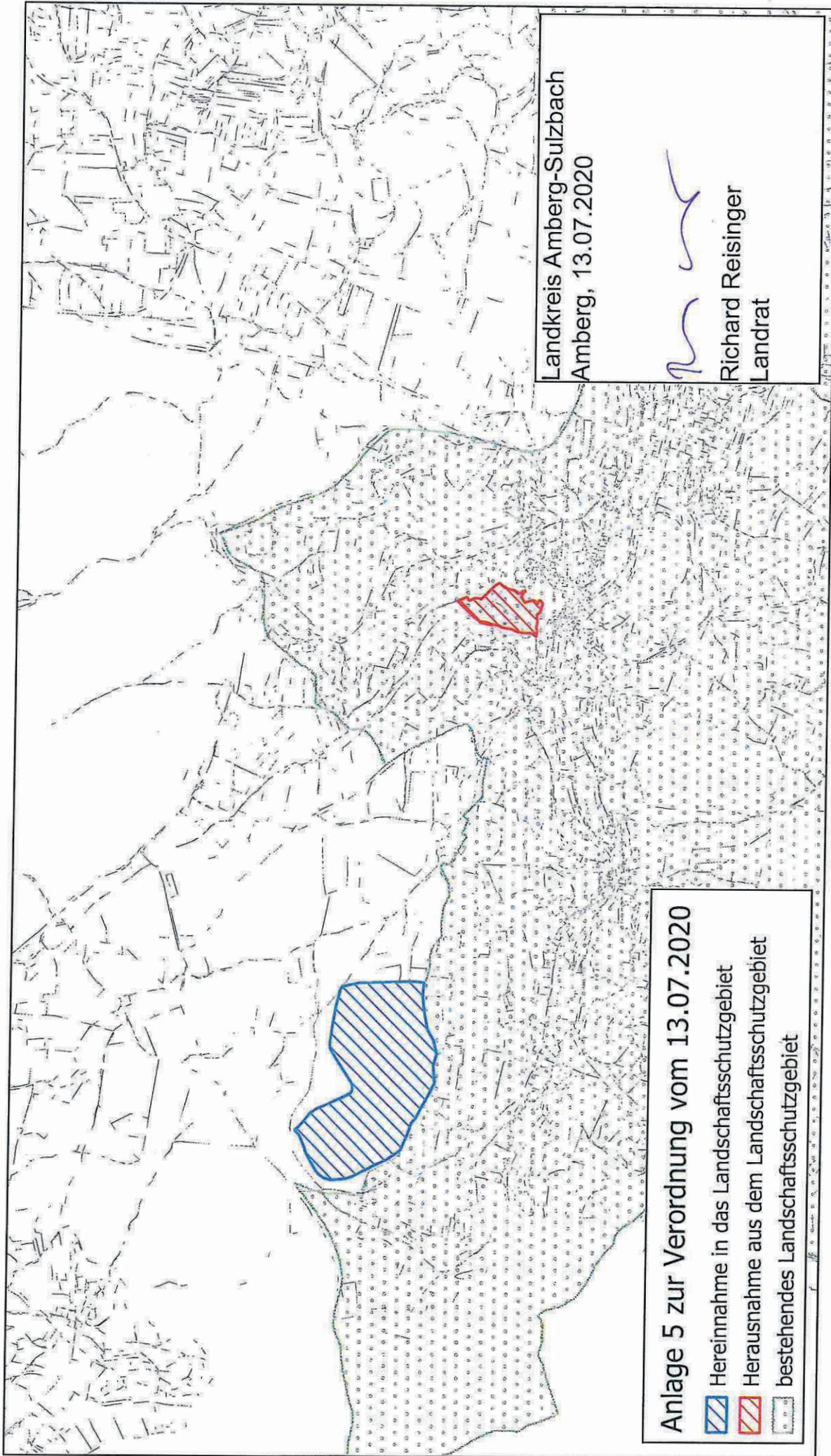
0 500 1000 m



Maßstab = 1 : 25.000

Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



Landkreis Amberg-Weizsach
Amberg, 13.07.2020



Richard Reisinger
Landrat

Anlage 5 zur Verordnung vom 13.07.2020

-  Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet
-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet
-  bestehendes Landschaftsschutzgebiet

0 500 1000 m



Maßstab = 1 : 25.000



Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 17 und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABl 10/2005, S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABl S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.444.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 289.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 4.050.000,00 Euro festgesetzt. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Amberg, den 27. Juli 2020
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Oberbürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.